

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Einladung wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren:
Allenbach-Wirschweiler
Aktenzeichen: 61110 HA. 10.2

55469 Simmern, 29.08.2019
Schloßplatz 10
Telefon:06761 940256
Telefax:0671 92896549
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler

Einladung

**zur Bekanntgabe des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes
und zum Anhörungstermin**

über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Allenbach-Wirschweiler, Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag I geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

am Freitag, 20.09.2019

vormittags von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr

**im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinessen-Nahe-
Hunsrück, (Zimmer 3), Schloßplatz 10, 55469 Simmern**

bekannt gegeben.

Beteiligte, die keine Widersprüche erheben möchten oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen nicht zu erscheinen.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für betroffene Beteiligte aus. Mitarbeiter des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelnen Beteiligten ihre neuen Grundstücke nach Terminvergabe örtlich zeigen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder von diesem Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält vorab per Post einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan. Die Unterlagen sind zu den

Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Im Anschluss erfolgt der Anhörungstermin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG. Der Termin findet ebenfalls am

Freitag, 20.09.2019, um 11.00 Uhr

im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, (Zimmer 3), Schloßplatz 10, 55469 Simmern

statt.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem **21.09.2019**, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung ersetzt werden.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Der Vollmachtgeber muss seine Unterschrift amtlich beglaubigen lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung oder die Ortsbürgermeister). Da dies der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern abgeholt werden. Der Vollmachtsvordruck steht zusätzlich im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de → *rechts oben auf Bodenordnungsverfahren klicken* → *61110 Allenbach-Wirschweiler* → *ganz unten*, zum Download zur Verfügung.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt, soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist, zu den in den Überleitungsbestimmungen vom 03.09.2018 festgesetzten Terminen, bezogen auf das Jahr 2019.

Im Auftrag

gez. Werner Nick
(Abteilungsleiter)